

Der Staatsminister

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon: 0351 564-80001
Telefax: 0351 564-80080

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
KL-1053/114/98-2026/4919

Dresden, 18. Februar 2026

Kleine Anfrage des Abgeordneten Nam Duy Nguyen (Fraktion Die Linke)
Drs.-Nr.: 8/5740
Thema: Betriebsbesichtigungen 2021-2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage daher wie folgt:

Vorbemerkung:

Beginnend mit dem Kalenderjahr 2026 sind im Laufe eines Kalenderjahres mindestens 5 Prozent der im Land vorhandenen Betriebe zu besichtigen. Die Mindestbesichtigungsquote (MBQ) ist durch Art. 1 Nr. 2b des Gesetzes zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz (Arbeitsschutzkontrollgesetz) bzw. § 21 Abs. 1a des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) bestimmt. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Mindestbesichtigungsquote und zur quotenbegleitenden Datenübermittlung an die Bundesfachstelle für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BfSuGA) nach § 24 Nummer 1 und 2 des Arbeitsschutzgesetzes (MBQVwV) vom 19. März 2024 ist am 29. März 2024 in Kraft getreten. Erst mit dieser Verwaltungsvorschrift (VwV) wurde definiert, was unter Betriebsbesichtigungen mit Systembewertung (BmSys) im Sinne des Arbeitsschutzkontrollgesetzes zu verstehen ist.

Entsprechend dieser VwV sind jeweils zum 31. Januar, 30. April, 31. Juli und 31. Oktober die Einzelbesichtigungsdaten der im vorhergehenden Quartal durchgeführten Betriebsbesichtigungen mit Systembewertung durch die zuständigen Behörden der Länder an die BfSuGA zu übermitteln (§ 5 Abs. 2 MBQVwV). Aufgrund des Termins des Inkrafttretens der VwV wurde in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) festgelegt, dass die entsprechenden Daten erstmals für das 2. Quartal 2024 zu übermitteln sind. Eine vollständige Erfassung der in Sachsen durchgeführten BmSys – und somit die Möglichkeit zur Berechnung einer Mindestbesichtigungsquote – besteht dementsprechend erstmals für das Jahr 2025.



Hausanschrift
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Energie
und Klimaschutz
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstelle
Königstraße 2
01097 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7 - Haltestelle Carolaplatz

* Information zum Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente
unter www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm

 poststelle@smwa-sachsen.de-mail.de

Diese Verwaltungsvorschrift bestimmt auch (§ 4 Abs. 4), dass die Berechnung und Veröffentlichung der Besichtigungsquote durch die BfSuGA auf Basis der von den Ländern gelieferten Besichtigungsdaten erfolgt.

Nach der Übermittlung der berechneten Besichtigungsquote haben die Länder die Möglichkeit, innerhalb von acht Wochen Stellung zu nehmen. Für das Jahr 2025 wurden seitens der BfSuGA noch keine Berechnungsergebnisse zur Verfügung gestellt, insofern beruht die dargestellte MBQ auf eigenen Berechnungen.

Frage 1: Wie hoch waren nach Kenntnis der Staatsregierung die Quoten der Betriebsbesichtigungen mit Systembewertung im Sinne des Arbeitsschutzkontrollgesetzes in den Jahren 2021 bis 2025 (bitte nach Jahren differenzieren)?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Eine Berechnung der Besichtigungsquoten ist aufgrund der Rechtslage erst für das Jahr 2025 möglich. Seitens der BfSuGA liegen noch keine Berechnungsergebnisse vor. Eine eigene Berechnung auf Grundlage der gemeldeten BmSys (1.458) und der Amtlichen Statistik der Bundesagentur für Arbeit zum Stichtag 30.06.2025 (102.989) ergibt eine Besichtigungsquote von 1,42 % für das Jahr 2025.

Frage 2: Wie hoch waren nach Kenntnis der Staatsregierung die Quoten der Betriebsbesichtigungen mit Systembewertung nicht im Sinne des Arbeitsschutzkontrollgesetzes in den Jahren 2021 bis 2025 (bitte nach Jahren differenzieren)?

Betriebsbesichtigungen mit Systembewertung nicht im Sinne des Arbeitsschutzkontrollgesetzes existieren nicht, da Betriebsbesichtigungen mit Systembewertung als solche mit der MBQVwV definiert wurden und somit jegliche entsprechende Besichtigung zu berücksichtigen ist.

Frage 3: Wie hoch waren nach Kenntnis der Staatsregierung die Quoten der Teilbesichtigungen (Reaktive und aktive Betriebsbesichtigungen ohne Systembewertung) in den Jahren 2021 bis 2025 (bitte nach Jahren differenzieren)?

Eine Berechnung von Quoten für Teilbesichtigungen (Reaktive und aktive Betriebsbesichtigungen ohne Systembewertung) ist gemäß o. g. VwV nicht vorgesehen, dementsprechend gibt es dafür weder Berechnungsvorschriften noch Vergleichswerte. Erfasst wird die Anzahl der aufgesuchten Betriebsstätten, der Dienstgeschäfte in Betriebsstätten sowie die eigeninitiativ bzw. auf Anlass veranlassten Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten - siehe jeweils in der Tabelle 3.1 der Anhänge der Jahresberichte der Gewerbeaufsicht des Freistaates Sachsen (<https://www.arbeitsschutz.sachsen.de/jahresberichte-der-arbeitsschutzverwaltung-5521.html>). Dabei wird nicht zwischen Betriebsbesichtigungen mit oder ohne Systembewertung unterschieden. Der Jahresbericht für das Jahr 2025 wird noch erarbeitet und voraussichtlich im 3. Quartal 2026 zur Verfügung stehen.

Frage 4: Welche Herausforderungen werden im Hinblick auf die Erfüllung der Mindestbesichtigungsquote im Jahr 2026 gesehen?

Die Herausforderung für die staatliche Arbeitsschutzverwaltung liegt zum einen in der personellen Ausstattung, um die erforderlichen Betriebsbesichtigungen durchzuführen. Ein entsprechender Stellenbedarf wurde durch die Landesdirektion Sachsen (LDS) ermittelt und angemeldet, dessen Umsetzung jedoch dem Haushaltsgesetzgeber obliegt.

Zum anderen liegt die Herausforderung darin, dass nach Abschluss der 3. Periode der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA), in welchen Kontrollen in Betrieben mit bis 249 Beschäftigten vorgesehen waren, nunmehr auch in Betrieben mit über 249 Beschäftigten Kontrollen stattfinden müssen. Diese sind mit einem erheblich höheren Zeitaufwand verbunden.

Frage 5: Wie viele Personen bzw. Vollzeitäquivalente sind im Freistaat für die benannten Betriebsbesichtigungen zuständig?

Für die genannten Betriebsbesichtigungen sind die in Tabelle 1 des Anhangs der Jahresberichte der Gewerbeaufsicht des Freistaates Sachsen (einsehbar unter <https://www.arbeitsschutz.sachsen.de/jahresberichte-der-arbeitsschutzverwaltung-5521.html>) jeweils aufgeführten Aufsichtsbeamte/-innen mit Arbeitsschutzaufgaben zuständig. Zu erfassen sind gemäß der Berichtsvorschriften jeweils die Vollzeiteinheiten (VZE).

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Panter